



Erläuterungen zur Vereinbarung vom 1. Oktober 2026 zwischen dem EFD und der SNB über die Gewinnausschüttung 2026-2030

1. Ausgangslage

Die Vereinbarung vom 29. Januar 2021 über die Gewinnausschüttung zwischen dem EFD und der SNB ist mit dem Geschäftsjahr 2025 ausgelaufen. Für das Geschäftsjahr 2026 und die nachfolgenden Jahre ist der Abschluss einer neuen Vereinbarung notwendig.

Das Eidgenössische Finanzdepartement und die Schweizerische Nationalbank kamen überein, für die neue Vereinbarung die Modalitäten der bisherigen Vereinbarung unverändert beizubehalten. Die neue Vereinbarung gilt für die Geschäftsjahre 2026 bis 2030. Sie ersetzt damit die Vereinbarung aus dem Jahr 2021, die für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 gültig war.

2. Beibehaltung des Stufenmodells der Vereinbarung aus dem Jahr 2021

Die Vereinbarung von 2026 sieht für die Ausschüttungen an Bund und Kantone die Beibehaltung des Stufenmodells vor, welches verwendet wurde in der Vereinbarung aus dem Jahr 2021, die für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 gültig war:

Die maximale jährliche Ausschüttung beträgt 6 Mrd. CHF. Sie setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von 2 Mrd. CHF und vier möglichen Zusatzausschüttungen von je 1 Mrd. CHF, die abhängig von Schwellenwerten für den Bilanzgewinn (10, 20, 30 und 40 Mrd. CHF) sind. Liegt der Bilanzgewinn zwischen 0 und 2 Mrd. Franken, wird der entsprechende Betrag – nach Abzug der Dividende – an Bund und Kantone ausgeschüttet.

3. Bilanzgewinn

Zur Gewährleistung einer robusten Bilanz muss die SNB über eine solide Eigenkapitalbasis verfügen. Die Rückstellungen für Währungsreserven dienen dazu, sicherzustellen, dass die SNB über genügend Eigenkapital verfügt, um Bilanzrisiken angemessen abzudecken. Diese Rückstellungen werden jährlich alimentiert. Daneben gehört auch die Ausschüttungsreserve zum Eigenkapital. Die Ausschüttungsreserve dient dazu, die Ausschüttungen an Bund und Kantone zu glätten.

Mit der markanten Verlängerung der Bilanz der Nationalbank bis Ende 2021 stiegen auch die Bilanzrisiken stark an. Seither hat die Bilanz der SNB wieder etwas abgenommen. Die Eigenkapitalquote hat sich von ihren Tiefstständen erholt. Die Ausschüttungsreserve betrug Ende 2025 rund 22 Mrd. Franken. Da sich die Eigenkapitalsituation infolge der Bilanzverkürzung sowie des substanziellen Rückstellungsaufbaus über die vergangene Vereinbarungsperiode (2020-2025: plus 61 Mrd. Franken) verbessert hat, wird die SNB ab dem Geschäftsjahr 2026 die Mindestzuweisung an die Rückstellungen von 10% auf 8% (bezogen auf den Vorjahresbestand der Rückstellungen) senken, vorbehaltlich der jährlichen Genehmigung des Bankrates.

Der nach der Alimentierung der Rückstellungen verbleibende Teil des Jahresergebnisses bildet zusammen mit der Ausschüttungsreserve den Bilanzgewinn. Dieser steht für die Dividende und für die Gewinnausschüttung an Bund und Kantone zur Verfügung. Eine Gewinnausschüttung ist dann möglich, wenn ein Bilanzgewinn vorliegt. Liegt ein Bilanzverlust vor, ist keine Gewinnausschüttung möglich.

Die Ausschüttungsreserve kann durch Verluste oder durch die Zuweisung an die Rückstellungen negativ werden. Gewinnausschüttungen dürfen dagegen nicht dazu führen, dass die Ausschüttungsreserve negativ wird.

4. Die Höhe der jährlichen Ausschüttung hängt von der Höhe des Bilanzgewinns ab

Die beim Stufenmodell verwendeten Schwellenwerte tragen dem Umstand Rechnung, dass die Schwankungsbreite der zu erwartenden Jahresergebnisse ein Vielfaches des entsprechenden Erwartungswertes beträgt. Bei einer Bilanzlänge von rund 900 Mrd. Franken, bei der die Aktivseite fast ausschliesslich aus in Fremdwährungen denominierten Anlagen besteht, sind positive oder negative Jahresergebnisse im zweistelligen Milliardenbereich häufig. Eine Ertragsprognose ist vor diesem Hintergrund mit sehr hoher Unsicherheit behaftet.

Das Konzept mit dem Grundbetrag und den vier Schwellenwerten in Abhängigkeit vom Bilanzgewinn trägt dieser Unsicherheit Rechnung und stellt sicher, dass die Ausschüttungen an Bund und Kantone auf die finanzielle Situation der SNB Rücksicht nehmen. Bund und Kantone partizipieren bis zu einem gewissen Grad an hohen Gewinnen der SNB, sofern die Schwellenwerte für zusätzliche Ausschüttungen erreicht werden. Sind demgegenüber die

Gewinne tief und schrumpft die Ausschüttungsreserve, fällt die Gewinnausschüttung geringer aus.